



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Wettbewerb

Märkte und Fälle II: Information, Kommunikation und Medien  
Beihilfenkontrolle

Brüssel, den 03.10.2014  
COMP C4/AH/DP/RB/bs-D(2014) 098585

Ständige Vertretung  
der Bundesrepublik Deutschland

**Betreff: SA.39059 – 1.FC Kaiserslautern, Anwendung von Artikel 55 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 651/2014<sup>1</sup> (AGVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit E-Mail vom 22. September 2014, die auf ein Treffen am 9. September 2014 folgte, haben Ihre Behörden den Dienststellen der Kommission ein Non-Paper übermittelt, das die Anwendung der AGVO auf die Pacht, die der Fußballklub 1. FC Kaiserslautern für die Nutzung des gemeindeeigenen Stadions zu zahlen hat, betrifft. Ihre Dienststellen erläuterten die Marktkonformität der geplanten Stadionpacht, auch auf Grundlage eines Vergleichs mit der Pacht, die andere vergleichbare Klubs für vergleichbare Sportinfrastruktur zahlen. Die Pacht wird außerdem variabel sein, entsprechend der Liga, der der Klub angehört. Gemäß den von Ihren Behörden übermittelten Angaben wird die Pacht auch im Fall der Zugehörigkeit zur Zweiten Bundesliga so bemessen sein, dass sie die Kosten der Infrastruktur für die Gemeinde einschließlich der Abschreibung abdeckt und eine angemessene Verzinsung ermöglicht.

Die E-Mail vom 22. September enthielt auch Angaben zur Übertragung eines Trainingsgeländes für Jugend- und Schüler-Fußballtraining von der Gemeinde auf den Klub. Demnach wurde der Wert der Anlage durch einen unabhängigen Sachverständigen für Wertermittlungen ermittelt.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ist die Generaldirektion Wettbewerb der Ansicht, dass diese Maßnahmen, falls sie überhaupt als Beihilfen zu qualifizieren wären, in den Anwendungsbereich des Artikel 55 AGVO fallen und somit vom

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26 June 2014.

**Bitte geben Sie in jedem Schreiben die Nummer und die Bezeichnung der Sache an.**

Commission européenne, 1049 Bruxelles / Europese Commissie, 1049 Brussel – BELGIQUE/BELGIË. Telefon: +32 229-91111.  
Büro: MADO 26/28. Telefon: Durchwahl +32 229-66352. Telefax: +32 229-61242.  
E-Mail: [stateaidgreffe@ec.europa.eu](mailto:stateaidgreffe@ec.europa.eu)

Erfordernis befreit sein könnten, zuerst bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt zu werden.

Diese Auffassung ist nicht der endgültige Standpunkt der Europäischen Kommission sondern nur eine nicht-förmliche Auslegung der AGVO durch die Dienststellen der Generaldirektion Wettbewerb auf der Grundlage der zur Zeit verfügbaren Informationen und um die Anwendung der AGVO zu erleichtern.

A handwritten signature in dark ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Ewoud SAKKERS  
Referatsleiter